

Eine bisher unbeachtete Vorlesung Melanchthons über den Römerbrief im Herbst 1521

Von Adolf Sperl

Die Vermutung, daß Melanchthon neben den beiden bekannten Auslegungen über den Römerbrief¹ in seiner reformatorischen Frühzeit noch eine weitere Vorlesung über dieses biblische Buch gehalten habe, hängt aufs engste zusammen mit den 1522 erstmalig gedruckten „Annotationes in epistolam Pauli ad Romanos“.² Deswegen muß in diesem Beitrag so vorgegangen werden, daß zuerst der betreffende Kommentar betrachtet und nach der ihm zugrundeliegenden Vorlesung gefragt wird.

Die Annotationes wurden 1522 ohne das Wissen Melanchthons von Luther herausgegeben. Dies läßt sich der Widmungsvorrede Luthers entnehmen und die Richtigkeit dieser Angaben kann von niemandem bezweifelt werden.³ Offensichtlich hat Luther die Nachschrift einer Vorlesung als Vorlage für den Druck benützt. Wann aber hat Melanchthon die Vorlesung gehalten, deren Nachschrift Luther hat abdrucken lassen? Bevor diese Kernfrage beantwortet werden kann, müssen wir sehen, wie man in der bisherigen Forschung diese Annotationes eingeordnet hat.

Herrlinger ging in der „Theologie Melanchthons“⁴ von der Voraussetzung aus, daß dieser Kommentar auch im Jahr 1522 abgefaßt ist. Quellenkritische Überlegungen stellte er dabei nicht an, sondern er begnügte sich mit Hinweisen auf eine inhaltliche Weiterentwicklung über die Theologie der Loci communes von

¹ Zum ersten Mal hat Melanchthon im Sommer 1519 über den Römerbrief gelesen: „Per aestatem hanc interpretati sumus epistolam ad Romanos Pauli . . .“ CR (= Corpus Reformatorum) I 128. Ein Jahr später liest Melanchthon ein zweites Mal darüber; er beginnt die Vorlesung wohl im Mai 1520 („Iam . . . ad Pauli Romanos accingor“ 27 (17?) April 1520, CR I 158). Im Juni war sie jedenfalls im Gange (vgl. WA B I 123, 1: „(Philippus) paulum ad Romanos legit“). Diese Vorlesung hat ziemlich lange gedauert; noch am 20. Februar 1521 steht Melanchthon bei Kap. 10 (CR I 285). Den Rest dürfte er dann allerdings ziemlich kurz behandelt haben.

² Der erste Druck stammt von Ende Oktober 1522. Mir liegt ein Straßburger Nachdruck vor: ANNO/TATIONES PHILIPPI/Melanchthonis in Epistola Pauli ad Romanos unam, Et ad Corinthios duas / ARGENTORATI APUD / Johannem Hervagium. Anno / MDXXIII. (Exemplar der UB Tübingen).

³ WA 10, 2 305 ff. Die Widmungsvorrede Luthers stammt vom 29. Juli 1522.

⁴ Herrlinger, Die Theologie Melanchthons. Gotha 1879.

1521 hinaus und er fand eine solche beim Verständnis des Begriffes *δικαιοῦν*⁵ und bei der Reflexion über die Prädestination.⁶ Die Beobachtung über die Rechtfertigungslehre hat dann O. Ritschl ausdrücklich bestätigt,⁷ obwohl er die Frage nach dem Zeitpunkt der Abfassung des Kommentars sehr gründlich gestellt und die damit verbundenen Schwierigkeiten gesehen hat.⁸ Ritschl weiß, daß die letzte uns bekannte Vorlesung über den Römerbrief, die 1522 oder früher gehalten worden ist, vom Mai 1520 bis in die erste Hälfte des Jahres 1521 gedauert hat.⁹ Wie kann aber diese Vorlesung eine Weiterentwicklung über die Loci hinaus bringen, wenn sie gerade in dem Augenblick abgeschlossen wurde, in dem der Druck der Loci begann?¹⁰ Gerade die Auslegung der Kapitel über die Rechtfertigungslehre muß ja noch in das Jahr 1520 fallen, so daß die Frage noch verwickelter wird. Ritschl hat nun versucht, diese Aporie durch eine kühne Hypothese zu überwinden. Er geht davon aus,¹¹ daß Melanchthon diesen Römerbriefkommentar nie als sein eigenes Werk anerkannt habe,¹² im Unterschied zu anderen, ebenfalls hinter seinem Rücken herausgegebenen Kommentaren (über Matthäus, Johannes, Genesis). Dies könne nur davon herrühren, daß Luther die Annotationes bei der Herausgabe überarbeitet hat. Mit dieser Annahme wäre dann auch die Veränderung gegenüber den Loci erklärt.

Aber dies ist doch nicht mehr als eine „unsichere Hypothese“.¹³ Einmal läßt sich durch sie höchstens die Weiterbildung der Rechtfertigungslehre, nicht aber die veränderte Behandlung des Prädestinationsproblems erklären. Es kann hier keine ausführliche Darstellung der Prädestinationslehre des jungen Melanchthon gegeben werden,¹⁴ doch sei an dieser Stelle wenigstens so viel gesagt: Diese Lehre besagt für Melanchthon zunächst nur, daß alles nach dem Willen Gottes geschieht.¹⁵ ‚Alles‘

⁵ Ebenda S. 9.

⁶ Ebenda S. 70.

⁷ ThStKr 85 (1912) S. 530 f.

⁸ Neuerdings hat L. C. Green die These aufgestellt, daß die Annotationes eine Nachschrift der ersten Römerbriefvorlesung von 1519 seien (Kerygma und Dogma 3 (1957) S. 146). Green geht aber weder in diesem Aufsatz noch in seiner Dissertation (Die Entwicklung der evangelischen Rechtfertigungslehre bei Melanchthon bis 1521 im Vergleich mit der Luthers. Erlangen 1955), aus der der Aufsatz entnommen ist, auf die von Ritschl aufgeworfenen und hier noch ausführlicher behandelten quellenkritischen Probleme ein. Aus dem weiteren Verlauf der Darlegung wird die Unhaltbarkeit von Greens Konstruktion so klar hervorgehen, daß sich eine Auseinandersetzung mit Einzelheiten seiner Hypothese erübrigt.

⁹ A.a.O., S. 530; vgl. auch oben Anm. 1.

¹⁰ Der Druck der Loci hat im April 1521 begonnen: „Mea Methodus nunc ex-cuditur“ CR I 366 (Anfang April 1521).

¹¹ A.a.O., S. 531 ff.

¹² CR II 611.

¹³ H. E. Weber, Reformation, Orthodoxie und Rationalismus. I. Teil, 1. Halb-band. Gütersloh 1937, S. 62, Anm. 3.

¹⁴ Dafür sei verwiesen auf den Exkurs ‚Die Prädestinationslehre des jungen Melanchthon‘ in meiner soeben in Tübingen eingereichten Dissertation: Das Traditionsverständnis bei Melanchthon, S. 104 ff.

¹⁵ „Omnia, quae eveniunt, necessario iuxta divinam praedestinationem eveniunt“ StA (= Melanchthons Werke in Auswahl, hrg. von R. Stupperich. Gütersloh 1951 ff.) II, 1 10, 11 f.

heißt aber in erster Linie, daß Gott (im Unterschied zum Menschen!) ¹⁶ Macht hat über die Affekte, über die ‚interni cordis motus‘. ¹⁷ Diese Lehre ist die notwendige Voraussetzung für die damalige Anschauung von der Wirksamkeit des Heiligen Geistes, dessen befreiende Tat eben gerade die Beherrschung der Affekte ist, die vom Menschen nicht gebändigt werden können. ¹⁸ Wegen dieser Bedeutung der Prädestinationslehre sind die Schriftstellen, die von der Prädestination handeln, für Melanchthon (sehr im Unterschied zu Luther) „loci multum consolatorii“. ¹⁹ Irgendein Zusammenhang mit der Kernfrage der traditionellen Prädestinationslehre, d. h. mit der Frage nach der Vorherbestimmung des ewigen Schicksals des Menschen durch Gottes prädestinarianisches Urteil, stellt Melanchthon damals nicht her. Selbst Rm 9 und 11 besagen ihm 1521 in den Loci, als er den Römerbrief immerhin schon zweimal ausgelegt hatte, ²⁰ nichts anderes, als daß alles nach dem Willen Gottes geschieht. ²¹ Er verbindet also offensichtlich mit der Prädestination nicht die Vorstellung von einem partikularen Gnadenhandeln Gottes.

Erst in den Annotationes nun scheint Melanchthon zu der Erkenntnis gelangt, daß sich diese gnädige Prädestination nicht auf alle Menschen bezieht. In deutlichem Unterschied zu den entsprechenden Abschnitten der Loci stellt er sich nun die Frage, ob Gott nicht mit der Lehre von der absoluten Determination zum Urheber der Sünde gemacht würde, und er fragt weiter, wie sich diese allgemeine Determination alles Geschehens zu dem universalen Liebesratschluß verhalte, der in 1. Tim. 2, 4 ausgesprochen ist. ²² Daß in diesen Gedankengängen eine Weiterbildung gegenüber den Loci vorliegt, nehmen auch H. Engelland ²³ und R. Seeberg ²⁴ an, obwohl beide auf die quellenkritische Seite des Problems überhaupt nicht eingehen. Es dürfte deutlich geworden sein, daß die ganze Art der Darstellung es unmöglich macht, den Fortschritt in der Gedankenführung auf eine Überarbeitung des Manuskripts durch Luther zurückzuführen. Das Problem konnte nur

¹⁶ Diese Erkenntnis, daß der Mensch nicht frei über seine Affekte verfügen könne, weil sie nicht seiner Einsicht unterworfen sind, bildet für Melanchthon den ersten und für die weitere Entwicklung seiner Theologie fundamentalen Schritt hin zur Reformation. Einer der frühesten Belege dafür ist z. B. die Stelle „cogitationem affectu vinci“ (CR XXI 52 f).

¹⁷ Das kommt sehr deutlich zum Ausdruck, wenn Melanchthon z. B. gegen Ende des Abschnittes über Prädestination und unfreien Willen in den Loci schreibt: „Fateor in externo rerum delectu esse quandam libertatem, internos vero affectus prorsus nego in potestate nostra esse. Nec permitto aliquam esse voluntatem, quae affectibus adversari serio possit. Atque haec quidem de hominis natura dico. Nam qui spiritu iustificati sunt, in iis affectus boni cum mali pugnant . . .“ StA II, 1 16, 1 ff. Es ist also offensichtlich, daß in dieser Prädestinationslehre die menschliche Ohnmacht und die Macht des Heiligen Geistes ganz eng miteinander verbunden sind. — Zum Ausdruck ‚interni cordis motus‘ StA II, 1 13, 6.

¹⁸ „Gratia, quam et spiritum vocat Paulus, est spiritus, quo illustramur, purgamur, impellimur ad bona.“ CR XXI 53 f. Der Geist schenkt einen „animus compos affectuum suorum“. StA I 38, 18 f.

¹⁹ CR XXI 15/16.

²⁰ Siehe Anm. 1.

²¹ „Et quid aliud in nono capite et XI. ad Romanos Paulus agit, quam ut omnia, quae fiunt, in destinationem divinam referat?“ StA II, 1 11, 11 ff.

²² Annot. S. 52 a.

²³ H. Engelland, Melanchthon, Glauben und Handeln. München 1931, S. 145 ff.

²⁴ R. Seeberg, Lehrbuch der Dogmengeschichte. Band 4, 2. Hälfte ^{2,3} Erlangen und Leipzig 1920, S. 441 Anm. 1.

für Melanchthon so auftreten und nur im Zusammenhang der Entwicklung seiner Prädestinationslehre in dieser Weise dargestellt werden.

Gegen die Hypothese Ritschls spricht aber auch ein anderer Umstand. O. Clemen hat darauf aufmerksam gemacht, daß sich der fragliche Kommentar nahezu wörtlich in einer von Daniel Schilling angefertigten Handschrift der Breslauer Stadtbibliothek wiederfindet.²⁵ Allerdings ist diesem Codex nicht, wie Clemen an dieser Stelle angibt, ein Textexemplar des Römerbriefes, sondern der 1521 in Wittenberg gedruckte Text des 1. Korintherbriefes vorgebunden.²⁶ Dies ist auch weiter nicht verwunderlich, denn der Codex enthält ebenso wie die Drucke der *Annotationes* nicht nur die Auslegung des Römerbriefes, sondern auch die der beiden Korintherbriefe, über die Melanchthon in der zweiten Hälfte des Jahres 1521 gelesen hat.²⁷ In dieses beigebundene Textexemplar hat nun Schilling selbst kurze Scholien hineingeschrieben. Dies ist ein Beweis dafür, daß er die Vorlesung Melanchthons gehört und selbst nachgeschrieben hat und daß der Codex also nicht etwa eine Abschrift des Druckes bietet. Da aber diese Nachschrift mit dem Druck völlig übereinstimmt, ist eine Änderung der melanchthonischen Vorlage durch Luther ganz ausgeschlossen.

Wie kann aber dann die Frage gelöst werden, wann Melanchthon die betreffende Vorlesung gehalten hat? Einerseits steht vom Inhalt her geradezu eindeutig fest, daß diese Vorlesung nach der Abfassung der *Loci*, jedenfalls nach der Abfassung ihres ersten Teiles im Frühjahr 1521 gehalten sein mußte und andererseits war die letzte uns bekannte Vorlesung gerade um diese Zeit abgeschlossen. Dabei ergibt sich in der darauf folgenden Zeit nicht einmal eine Lücke in der Reihenfolge der damaligen exegetischen Vorlesungen, in die man eine bisher unbekannte Vorlesung über den Römerbrief einfügen könnte, denn Melanchthon beginnt im Sommersemester 1521 mit der Auslegung des 1. Korintherbriefes;²⁸ diese Vorlesung geht etwa im Oktober zu Ende, denn am 8. Oktober schreibt S. Helmann aus Wittenberg: „Scribit (Philippus) et Commentarium in Epistolam 1. ad Corinthios, quam brevi finiet.“²⁹ Am 30. 11. hatte Melanchthon dann schon mit der Auslegung des 2. Korintherbriefes begonnen.³⁰ Daran wohl unmittelbar dürfte sich die Erläuterung des Johannesevangeliums angeschlossen haben, die im März 1522 schon im Gang war und bis März 1523 dauerte.³¹

Sind wir nun tatsächlich in einer so völligen Aporie, daß wir einerseits aus inhaltlichen Gründen eine nochmalige Auslegung des Römerbriefes glauben voraussetzen zu müssen und doch keinerlei Anhaltspunkte für dieses Faktum in den Quellen finden können? Fast scheint es so. Aber eben nur fast! Es gibt noch einige Hinweise, die bisher von der Forschung nicht ausgewertet wurden und die doch die

²⁵ Vgl. WA 10,2 305.

²⁶ Laut Mitteilung der Universitätsbibliothek Breslau vom 24. 10. 1957 durch Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Knot.

²⁷ Belege für diese Vorlesungen siehe in den folgenden Anmerkungen.

²⁸ Vgl. *Supplementa Melanchthoniana* Band VI, Teil 1, Nr. 151.

²⁹ N. Müller, *Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522*,² Leipzig 1911, S. 29.

³⁰ Ulscenius schreibt am 30. 11. 1521 aus Wittenberg an Capito: „Praelegit Philippus secundam ad Corinthios epistolam latine“. K. Hartfelder, *Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae*. Berlin 1889, S. 557.

³¹ Schon im März 1522 las er über Johannes: „Philippus mane nobis Joannis Evangelium interpretatur.“ *Der Briefwechsel des Beatus Rhenanus*, hrg. von A. Horawitz und K. Hartfelder. Leipzig 1886, S. 304. Anfang März 1523 erst ist diese Vorlesung abgeschlossen, vgl. CR I 607.

Annahme einer solchen Vorlesung nicht nur ermöglichen, sondern auch aus rein historischen Gründen als zwingend erscheinen lassen. Als erste dieser Beobachtungen ist zu nennen, daß Melanchthon 1521 den griechischen Text des Römerbriefes hat drucken lassen. Der Druck selbst ist zwar ohne Jahreszahl, aber er ist Bugenhagen gewidmet und dadurch steht, wie von der ganzen Forschung einhellig angenommen wird, März 1521 als Terminus post quem fest, denn Bugenhagen ist damals erst nach Wittenberg gekommen und mit Melanchthon bekannt geworden.³² Melanchthon gab diesen Text also zu einer Zeit heraus, in der er gerade die letzte uns bekannte Vorlesung über diese Schrift abschloß! Das ist höchst auffällig, denn die Textausgaben waren von Melanchthon gewöhnlich bestimmt „in usum auditorum“, wie der Herausgeber des CR ausdrücklich auch von dieser Ausgabe vermutet.³³ Es spricht also alles dafür, daß Melanchthon sofort wieder eine Auslegung des Römerbriefes geplant hat, der nun nicht wie im Vorjahr der lateinische Text des Erasmus,³⁴ sondern der griechische Urtext zugrunde gelegt werden sollte.

Aber nun haben wir sogar einen eindeutigen Beleg dafür, daß Melanchthon diesen Plan auch ausgeführt hat! Am 13. Juli 1521 schreibt ein Unbekannter aus Wittenberg an den verhafteten Pfarrer J. Seydeler von Glashütte: „Certe occupatus est Philippus, praelegit nobis Paulum ad Corinthios, ad Romanos Graece . . .“³⁵ Melanchthon hat also im Juli 1521 neben der Vorlesung über den lateinischen Text des 1. Korintherbriefes auch noch über den griechischen Text des Römerbriefes gelesen. Daß die „Römerbriefvorlesung (vom Vorjahr) neben der neubegonnenen über den ersten Korintherbrief fort dauerte“,³⁶ kann aus dieser Stelle nicht gefolgert werden, denn damit stimmt der Zusatz ‚Graece‘ nicht überein und außerdem beginnt die Vorrede zur Ausgabe des Korinthertextes mit der Feststellung: „Hactenus epistolam, quam ad Romanos Paulus scripsit, enarravimus.“³⁷ Die alte Vorlesung war also abgeschlossen, als Melanchthon mit der Auslegung des 1. Korintherbriefes begonnen hat. Die Bemerkung des Unbekannten kann sich demnach nur auf eine neue, also auf die dritte Auslegung des Römerbriefes durch Melanchthon beziehen. Am 13. Juli hatte er damit begonnen. Die Dauer der Vorlesung kann freilich nur sehr ungefähr geschätzt werden. Die vorhergehende Vorlesung hatte fast ein ganzes Jahr gedauert. Ganz so ausführlich war die jetzige vielleicht nicht; wir werden den Tatsachen wohl am nächsten kommen, wenn wir ihre Dauer für etwa eben so lange schätzen wie die der beiden Vorlesungen über die Korintherbriefe, deren Nachschriften dann gleichzeitig mit gedruckt worden sind. Das ergäbe eine Dauer bis in die ersten Wochen des Jahres 1522.

Damit ist aber erst erwiesen, daß Melanchthon tatsächlich eine weitere, bis jetzt nicht bekannte Vorlesung über den Römerbrief gehalten hat. Es läßt sich aber noch darüber hinaus zeigen, daß diese und keine andere, d. h. keine von den beiden früheren Vorlesungen von Schilling mitgeschrieben worden ist, denn Daniel

³² CR I 521; Kolde, Die Loci communes Philipp Melanchthons in ihrer Urgestalt nach G. L. Plitt.⁴ Leipzig und Erlangen 1925, S. 37; Supplementa Melanchthoniana VI, 1 Nr. 220.

³³ CR I 521.

³⁴ CR I 276; vgl. dazu auch Kolde a.a.O., S. 35 f.

³⁵ J. K. Seidemann, Erläuterungen zur Reformationsgeschichte durch bisher unbekannte Urkunden. Dresden 1844, S. 30 f.

³⁶ So O. Clemen Supplementa Melanchthoniana VI, 1 Nr. 151.

³⁷ CR I 388.

Schilling wurde erst am 16. Oktober 1520 in Wittenberg immatrikuliert.³⁸ Die vorhergehende Vorlesung hatte aber schon im Mai 1520 begonnen, könnte also von ihm gar nicht mehr ganz mitgeschrieben worden sein.

Übrigens scheint Melanchthon schon im Vorjahr neben der Auslegung eines lateinischen Bibeltextes über einen griechischen gelesen zu haben. Jedenfalls hat er im Sommer 1520 den griechischen Text des Galaterbriefes herausgegeben und deshalb hat die Annahme Greens,³⁹ daß Melanchthon damals über diesen Brief gelesen hat, sehr viel für sich. Nur muß man sich diese Vorlesung als neben der Auslegung des lateinischen Textes des Römerbriefes abgehalten denken und nicht, wie Green es tut, anstatt dieser.⁴⁰

³⁸ „Daniel Schilling Cracovien civitatis 16. Oct.“ *Album Academiae Vitebergensis*, ed. C. E. Foerstemann. Halle 1841 ff., S. 99.

³⁹ Green a.a.O., S. 147 f.

⁴⁰ Green stellt nämlich nur mit guten Gründen die Wahrscheinlichkeit einer Galatervorlesung für Sommer 1520 dar, aber er folgert daraus ganz ohne Berechtigung, daß die einwandfrei bezeugte Römerbriefvorlesung dieses Jahres (vgl. Anm. 1) nicht stattgefunden habe. Er geht dabei auf die einzelnen Belege gar nicht ein, sondern setzt sich stillschweigend darüber hinweg.